Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang | 15. Januar 2026 | Nr. 01

Inhalt

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Eimke „Kirchsteigsfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift 1

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Eimke „Kirchsteigsfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Eimke „Kirchsteigsfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung und Umweltbericht wurde vom Rat der Gemeinde Eimke am 29. September 2025 als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg entwickelt und bedarf somit gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Die Lage im Raum sowie der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift ist mit einer schwarzen unterbrochenen Linie dargestellt.

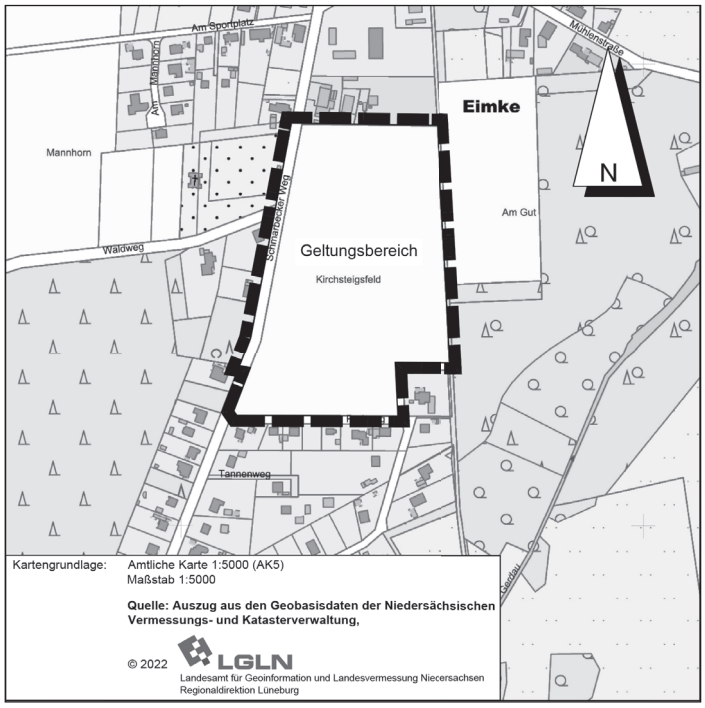

Der Bebauungsplan Eimke „Kirchsteigsfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Sinne des § 10 a Absatz 1 BauGB kann von jedermann bei der Gemeinde Eimke, Apfelweg 5, 29578 Eimke sowie bei der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und der zusammenfassenden Erklärung Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter www.suderburg.de oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter uvp.niedersachsen.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Eimke „Kirchsteigsfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Absatz 2 und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplane Eimke „Kirchsteigsfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Eimke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Absatz 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Eimke „Kirchsteigsfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Absatz 5 BauGB hingewiesen.

Eimke, den 05.01.2026

GEMEINDE EIMKE
(Siegel)
Bürgermeister Johannes

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,65 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.